

Verbindliche Erklärung der Eltern im Rahmen der Beitragsfestsetzung

Achtung!

Bitte **nicht** in einer Kindertageseinrichtung, Schule oder Tagespflege abgeben!

Bei Rückfragen: elternbeitrag@herzogenrath.de oder Fax: 02406/83-544, Tel: (siehe Beiblatt)

An die
Stadtverwaltung
Jugendamt
Rathausplatz 1

52134 Herzogenrath

<p>Nachname des Kindes / Geburtsdatum:</p> <p><input type="checkbox"/> Neufall <input type="checkbox"/> Überprüfung <input type="checkbox"/> Wiedervorlage <input type="checkbox"/> Änderungsmitteilung</p>

Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege sowie Offene Ganztagschule (OGS)

Die für die Beitragserhebung maßgebenden Satzungen und weitere Informationen sind auf der Homepage der Stadt Herzogenrath - www.herzogenrath.de - unter „Bürgerinformationssystem“ > „Elternbeiträge für Kinderbetreuungsangebote“ zu finden.

Zur Festsetzung der Elternbeiträge mache/n ich/wir folgende Angaben:

Mein Kind / meine Kinder besucht / besuchen oder wird / werden betreut durch:

_____ ab dem: _____
Name d. Einrichtung/Tagespflegeperson Datum d. Vertragsbeginns

_____ ab dem: _____
Name d. Einrichtung/Tagespflegeperson Datum d. Vertragsbeginns

Name/Vorname des Kindes	Geb.-Datum	Betreuungsart			
		Stundenbudget (Kindertageseinrichtung und Kindertagespflege)			OGS oder Halbtagsbetreuung (Schule)
		bis 25h	bis 35h	bis 45h	

Folgende/s Kind/er besucht/besuchen bereits eine Kindertageseinrichtung/Tagespflegestelle, eine Offene Ganztagschule und/oder eine Halbtagsbetreuung:

Name/Vorname Kindes/er	Geb.-Datum	Name der Einrichtung	Betreuungsart

Verbindliche Erklärung zum Elterneinkommen

 der Eltern gemeinsam

 des Elternteils,
bei dem das Kind lebt

 der Pflegeeltern*

	(Pflege-) Vater	(Pflege-) Mutter
Name		
Vorname		
Straße, Hausnummer		
PLZ, Ort		
Telefon		
Arbeitgeber (Name, Anschrift)		
Sind Sie Beamter/in?	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein

* Pflegeeltern sind grundsätzlich vom Elternbeitrag befreit.

Keine Vorlage von Einkommensbelegen / keine weiteren Einkommensdaten, weil...

- ein **Nachweis zum Pflegeverhältnis/ Pflegevertrag u. ä.** vorgelegt wird
- die Festsetzung des **Höchstbeitrages (über 97.000,00 Euro)** gewünscht wird
- das Kind **zum kommenden Schuljahr eingeschult** wird.
(Bei geplanter vorzeitiger Einschulung sind der Nachweis des Einkommens sowie eine verbindliche Anmeldebestätigung der Schule vorzulegen.)

Anzahl der Kinder, die im Haushalt wohnen und kindergeldberechtigt sind:	
Anzahl der Kinder, die nicht im Haushalt leben, aber Anspruch auf einen Kinderfreibetrag haben und / oder für die Sie Unterhalt zahlen:	

(Bitte Belege beifügen, wenn mehr als 2 Kinder berücksichtigt werden sollen, die nicht Ihren Einkommensbelegen entnommen werden können!)

► Grundsatz zur Ermittlung des Elterneinkommens:

Auszug aus der Satzung der Stadt Herzogenrath:

„Maßgebend ist das Einkommen des gesamten Kalenderjahres, für das der Elternbeitrag festgesetzt werden soll. Es gilt das Jährlichkeitsprinzip. Soweit das Jahreseinkommen nicht feststeht, ist der Elternbeitrag vorläufig festzusetzen. Hierbei ist hilfsweise auf das Jahreseinkommen des vorangegangenen Kalenderjahres oder auf das zu erwartende Jahreseinkommen abzustellen.“

Dies bedeutet, dass grundsätzlich **ein vollständiges Kalenderjahr (01.01. – 31.12.)** zugrunde gelegt wird.

Sofern Sie im aktuellen Kalenderjahr **keinerlei** Einkommensänderungen im Vergleich zum Vorjahr erwarten, **kann** das Einkommen des Vorjahres zugrunde gelegt werden.

Bitte schicken Sie **Belege** als Nachweise, aber keine Originale!

- Nachweis des Einkommens des Kalenderjahres _____
- Nachweis des Einkommens des aktuellen Kalenderjahres
- Nachweise nicht möglich – Selbsteinschätzung des zu erwartenden Jahreseinkommens – Die vollständige Vorlage von Belegen wird erst nach Ablauf des Kalenderjahres erwartet.

Art der Einkünfte	Vater	Mutter	Beleg
1. Einkünfte aus nicht selbstständiger Tätigkeit (Jahresbruttogehalt)			Gehaltsabrechnung (Dezember oder aktuell)
Einmalzahlung			
1.1. Abzüglich Werbungskosten (tatsächliche oder Pauschale)			ESt-Bescheid
1.2. Abzüglich Kinderbetreuungskosten			ESt-Bescheid
Zwischensumme			
1.3. Zzgl. Beamtenzuschlag von 10%			
2. Einkünfte aus selbstständiger Tätigkeit			Abrechnung
3. Einkünfte aus Gewerbebetrieb / Land- und Forstwirtschaft			BWA
4. Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung			ESt-Bescheid
5. Einkünfte aus Kapitalvermögen			ESt-Bescheid
6. Sonstige Einkünfte:			
6.1. Geringfügige Einkünfte			Abrechnung
6.2. Unterhalt			Bescheid o.a.
6.3. Wohngeld oder Kinderzuschlag			Bescheid
6.4. Leistungen nach SGB II / XII oder Asylbewerberleistungsgesetz			Bescheid
6.5. Arbeitslosengeld I oder III			Bescheid
6.6. Rente			Bescheid
6.7. Kranken-/ Mutterschutz- und/oder Elterngeld			Bescheid
6.8. Übergangsgeld			Bescheid
6.9. Sonstige Einnahmen			Bescheid
7. Abzüglich Kinderfrei- und Betreuungsfreibetrag für das 3. und jedes weitere Kind			Belege
Gesamteinkünfte			

Soweit das Einkommen des Vorjahres angegeben wurde, bitte die nachstehende Frage zusätzlich beantworten:

Ist davon auszugehen, dass Ihre Einkünfte voraussichtlich auf Dauer höher oder niedriger sind?

Ja höher niedriger **Nein**

In welchem Kalenderjahr erwarten Sie eine Änderung? _____

Begründung: _____

Mir/uns ist bekannt,

- dass meine/unsere Angaben in dieser Erklärung überprüft werden.
- dass ich/wir verpflichtet werden kann/können, den jeweiligen Höchstbetrag zu zahlen, soweit ich/wir keine Angaben zur Einkommenshöhe gemacht habe(n) oder wenn ich/wir die Angaben zur Befragung der Einkommenshöhe, die von mir/uns verlangt wurde, verweigere(n).
- dass ich/wir verpflichtet bin/sind, Änderungen der Einkommensverhältnisse, die zur Zugrundelegung einer höheren Einkommensgruppe führen, unverzüglich anzugeben.
- dass der Elternbeitrag erst nach Vorlage des Gesamteinkommens des Kalenderjahres für das der Elternbeitrag festgesetzt werden soll, rechtsverbindlich festgesetzt werden kann. Hiervon abweichende Schätzungen haben nur vorläufigen Charakter.
- dass auf Verlangen des Fachbereiches Jugend und Bildung auch nach dem Ende der jeweiligen Betreuung die Einkommensverhältnisse vorheriger Kalenderjahre und des Kalenderjahres, in dem die Betreuung endet, anzugeben und zu belegen sind.
- dass auf Antrag Elternbeiträge für Tageseinrichtungen für Kinder (Kita) und Tagespflege ganz oder teilweise erlassen werden können, wenn die Belastung den Eltern und dem Kind nicht zuzumuten ist.
- dass der Elternbeitrag für volle Kalendermonate zu entrichten ist, auch dann, wenn die Betreuung im Verlaufe eines Monats beginnt oder endet.

Ich/wir versichere(n), dass die Angaben richtig und vollständig sind.

Herzogenrath, den _____

Unterschrift der Mutter/Pflegemutter

Unterschrift des Vaters/Pflegevaters

Anlage zur Verbindlichen Erklärung

Elternbeiträge für die Offene Ganztagschule (OGS) Gültigkeit: ab 01.08.2015		
Jahreseinkommen Brutto	Beitrag für das erste die offene Ganztagschule besuchende Kind (sofern kein weiteres Kind in Tagespflege, Kita oder HTB betreut wird)	Geschwisterkinderbeitrag (sofern ein weiteres Kind in Herzogenrath betreut wird – Tagespflege, Kita, HTB, OGS)
bis 25.000,00 €	0,00 €	0,00 €
bis 37.000,00 €	60,00 €	37,00 €
bis 49.000,00 €	75,00 €	50,00 €
bis 62.000,00 €	95,00 €	65,00 €
bis 73.000,00 €	135,00 €	90,00 €
über 73.000,00 €	170,00 €	125,00 €

Elternbeiträge für die Offene Ganztagschule (OGS) Gültigkeit: ab 01.08.2024 Beschluss des Stadtrates vom 25.06.2024, in Kraft getreten am 01.08.2024		
Jahreseinkommen Brutto	Beitrag für das erste die offene Ganztagschule besuchende Kind (sofern kein weiteres Kind in Tagespflege, Kita oder HTB betreut wird)	Geschwisterkinderbeitrag (sofern ein weiteres Kind in Herzogenrath betreut wird – Tagespflege, Kita, HTB, OGS)
bis 25.000,00 €	0,00 €	0,00 €
bis 37.000,00 €	60,00 €	37,00 €
bis 49.000,00 €	75,00 €	50,00 €
bis 62.000,00 €	95,00 €	65,00 €
bis 73.000,00 €	135,00 €	90,00 €
bis 85.000,00 €	170,00 €	125,00 €
bis 97.000,00 €	200,00 €	140,00 €
über 97.000,00 €	221,00 €	165,00 €

Elternbeiträge für die Halbtagsbetreuung (HTB) Gültigkeit: ab 01.08.2018		
Jahreseinkommen Brutto	Beitrag für das erste die Halbtagsbetreuung besuchende Kind (sofern kein weiteres Kind in Tagespflege, Kita oder OGS betreut wird)	Geschwisterkinderbeitrag (sofern ein weiteres Kind in Herzogenrath betreut wird – Tagespflege, Kita, HTB, OGS)
bis 25.000,00 €	0,00 €	0,00 €
bis 37.000,00 €	25,00 €	12,50 €
bis 49.000,00 €	50,00 €	25,00 €
über 49.000,00 €	75,00 €	37,50 €

Für Sie ist zuständig...		
Alphabetisch nach dem Nachnamen des Kindes	Sachbearbeiterin	Telefonnummer
A bis J	Frau Bongard	02406/83-541
K bis M	Frau Straßel	02406/83-550
N bis Z	Frau Schultheis	02406/83-542

Erläuterungen zu Seite 3:

Bei der Aufnahme und danach auf Verlangen haben Eltern dem Jugendamt schriftlich anzugeben und nachzuweisen, welche Einkommensgruppe ihrem Elternbeitrag zugrunde zu legen ist. Ohne Angaben zur Einkommenshöhe oder ohne den geforderten Nachweis ist der höchste Elternbeitrag zu leisten.

Zu 1) Anzugeben sind die **positiven** Einkünfte (§ 2 Abs. 1 und 2 des EStG).

Zu den Einkünften aus nicht selbstständiger Tätigkeit gehören Gehälter, Löhne, Gratifikationen, Tantiemen und andere Bezüge und Vorteile, die für eine Beschäftigung im öffentlichen oder privaten Dienst gewährt werden (Wartegelder, Ruhegelder, Witwen- und Waisengelder). Zum Gehalt bzw. Lohn zählen die monatlichen Brutto Bezüge einschließlich gewährter Zuschläge, z.B. Überstundenzuschläge, vermögenswirksame Leistungen des Arbeitgebers, Provisionen, 13. Monatsgehalt, Weihnachts- und Urlaubsgeld, Sachleistungen (sog. geldwerte Vorteile, z.B. Kleidung, Mahlzeiten, Pkw-Nutzung).

- 1.1) Werbungskosten können nur laut Vorlage des (Vorjahres-)steuerbescheides anerkannt werden. **Ohne Angaben** wird die Werbungskostenpauschale von **1.000 Euro bis zum Jahr 2021, ab dem Jahr 2022 1.200 Euro und ab dem Jahr 2023 1.230 Euro** berücksichtigt.
- 1.2) Kinderbetreuungskosten können nur nach Vorlage des (Vorjahres-)steuerbescheides anerkannt werden.
- 1.3) Bezieht ein Elternteil Einkünfte aus einem Beschäftigungsverhältnis oder aufgrund der Ausübung eines Mandats und steht ihm aufgrund dessen für den Fall des Ausscheidens eine lebenslängliche Versorgung oder an deren Stelle eine Abfindung zu oder ist er in der gesetzlichen Rentenversicherung nachzuversichern, dann ist dem Bruttoarbeitslohn ein Betrag von 10 % der Einkünfte aus diesem Beschäftigungsverhältnis hinzuzurechnen (z.B. Beamte, Richter, Zeit-/Berufssoldaten, Geistliche, Abgeordnete).

Zu 2) Zu den Einkünften aus selbstständiger Tätigkeit gehören alle Einkünfte aus freiberuflichen Tätigkeiten. Positive Einkünfte aus selbstständiger Tätigkeit sind die Betriebseinnahmen abzüglich Betriebsausgaben.

Zu 3) Zu den Einkünften aus Gewerbebetrieben zählen u.a. Gewinnanteile bei Personengesellschaften, Einkünfte aus einer Tätigkeit bei einer Personengesellschaft, Gewinne aus einer Gesellschaft, Gewinne aus der Veräußerung eines Gewerbebetriebes.

Zu 6) Zu den **sonstigen Einnahmen** gehören alle Geldbezüge, unabhängig davon, ob sie steuerfrei oder steuerpflichtig sind, die **die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit verbessern**, z. B.:

- wegen **Geringfügigkeit pauschal vom Arbeitgeber versteuerte Einkommen**, Renten, Einnahmen, die aufgrund des sog. Montageerlasses nicht versteuert wurden,
- Unterhaltsleistungen an den Personensorgeberechtigten und das Kind, welches die Einrichtung besucht
- Kinderzuschläge, Elterngeld (anteilig)
- Einkommen aus Vermietung und Verpachtung (z.B. von Grundstücken, Gebäuden, Gebäudeteilen) abzüglich Werbungskosten laut Steuerbescheid
- Einnahmen nach dem Arbeitsförderungsgesetz (z. B. Unterhaltsgeld, Überbrückungsgeld, Übergangsgeld, Kurzarbeitergeld, Schlechtwettergeld, Konkursausfall)
- Sonstige Leistungen nach den Sozialgesetzen (z.B. Krankengeld, Verletztengeld, Leistungen nach dem Unterhaltssicherungsgesetz, dem Beamtenversorgungsgesetz, dem Wehrgesetz und sonstigen sozialen Gesetzen)

Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten und mit Verlusten des zusammen veranlagten Ehegatten ist nicht zulässig.

Zu 7) Für das dritte und jedes weitere Kind sind Freibeträge bei der Einkommensermittlung abzuziehen. Die Freibeträge orientieren sich an den in § 32 Abs. 6 EStG hinterlegten Beträgen. Die Eltern werden dem in § 32 Abs. 6 Satz 2 EStG erfassten Personenkreis gleichgestellt. Berücksichtigungsfähig sind Kinder, für die nach Steuerrecht dem Grunde nach Kinderfreibeträge geltend gemacht werden können. Die Beitragspflichtigen haben die Berücksichtigungsfähigkeit ihrer Kinder in geeigneter Form glaubhaft zu machen. Der abzugsfähige Freibetrag beträgt **ab 01.01.2019 je 7.620,00 €, ab 01.01.2020 je 7.812,00 €, ab 01.01.2021 je 8.388,00 €, ab 01.01.2022 je 8.388,00 €, ab 01.01.2023 je 8.952,00 €, ab 01.01.2024 9.312,00 € ab dem 3. Kind.**

Anlage 3 zu § 27 ^{1,2}

Elternbeitragstabelle für Kinder unter 3 Jahre ab 01.08.2016				
		Stundenbudget		
EK-Gruppe	Jahreseinkommen Brutto	25 Stunden	35 Stunden	45 Stunden
1	bis 25.000,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
2	bis 37.000,00 €	47,00 €	53,00 €	90,00 €
3	bis 49.000,00 €	79,00 €	88,00 €	148,00 €
4	bis 62.000,00 €	123,00 €	137,00 €	226,00 €
5	bis 73.000,00 €	162,00 €	181,00 €	298,00 €
6	bis 85.000,00 €	213,00 €	237,00 €	386,00 €
7	bis 97.000,00 €	253,00 €	277,00 €	426,00 €
8	über 97.000,00 €	293,00 €	317,00 €	466,00 €

Elternbeitragstabelle für Kinder ab 3 Jahre ab 01.08.2022				
		Stundenbudget		
EK-Gruppe	Jahreseinkommen Brutto	25 Stunden	35 Stunden	45 Stunden
1	bis 25.000,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
2	bis 37.000,00 €	31,00 €	35,00 €	60,00 €
3	bis 49.000,00 €	53,00 €	59,00 €	99,00 €
4	bis 62.000,00 €	82,00 €	91,00 €	151,00 €
5	bis 73.000,00 €	108,00 €	121,00 €	199,00 €
6	bis 85.000,00 €	142,00 €	158,00 €	257,00 €
7	bis 97.000,00 €	169,00 €	185,00 €	284,00 €
8	über 97.000,00 €	195,00 €	211,00 €	311,00 €

Elternbeitragstabelle für Kinder ab 3 Jahre ab 01.08.2023				
		Stundenbudget		
EK-Gruppe	Jahreseinkommen Brutto	25 Stunden	35 Stunden	45 Stunden
1	bis 25.000,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
2	bis 37.000,00 €	16,00 €	18,00 €	30,00 €
3	bis 49.000,00 €	26,00 €	29,00 €	49,00 €
4	bis 62.000,00 €	41,00 €	46,00 €	75,00 €
5	bis 73.000,00 €	54,00 €	60,00 €	99,00 €
6	bis 85.000,00 €	71,00 €	79,00 €	129,00 €
7	bis 97.000,00 €	84,00 €	92,00 €	142,00 €
8	über 97.000,00 €	98,00 €	106,00 €	155,00 €

**Ab dem 01.08.2024 entfallen die Elternbeiträge für die Inanspruchnahme der Betreuung in Kindertagespflege und Kindertageseinrichtung für Kinder über 3 Jahren.
Für die Beitragsberechnung sind gemäß § 50 Abs. 1 Kinderbildungsgesetz die Kinder Ü3, die bis zum 30.09. des laufenden Kindergartenjahres das dritte Lebensjahr vollendet haben werden.**

¹ Beschluss des Stadtrates vom 09.06.2022, in Kraft getreten am 01.08.2022

² Beschluss des Stadtrates vom 13.12.2022, in Kraft getreten am 01.01.2023